

Satzung
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindergärten in der
Trägerschaft der Stadt Rosenfeld
vom 20. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindergärten in der Trägerschaft der Stadt Rosenfeld vom 17. Juli 1998, zuletzt geändert am 21. Juli 2022, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 6 Ziff. 3 erhält folgende Neufassung:

Elternbeiträge für die Monate September bis Juli des Kindergartenjahres 2023/2024

Ü3-Betreuung (2,9 Jahre bis Schuleintritt)

Regelbetreuung (Regelgruppe und VÖ-Gruppe) für ein Kind aus einer Familie mit	Monatsbeitrag €
1 Kind unter 18 Jahren	140,00
2 Kindern unter 18 Jahren	106,00
3 Kindern unter 18 Jahren	70,00
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00

Ganztagesbetreuung für ein Kind aus einer Familie mit	Monatsbeitrag €
1 Kind unter 18 Jahren	180,00
2 Kindern unter 18 Jahren	137,00
3 Kindern unter 18 Jahren	91,00
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00

Altersgemischte Gruppen Ü3/U3

Betreuung in altersgemischter Gruppe für Kinder von 2,0 - 2,9 (3) Jahren aus einer Familie mit	Monatsbeitrag €
1 Kind unter 18 Jahren	280,00
2 Kindern unter 18 Jahren	213,00
3 Kindern unter 18 Jahren	139,00
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46,00

U3 Betreuung / Krippengruppen

bei täglicher Betreuungszeit von 6 Stunden für ein Kind aus einer Familie mit	Monatsbeitrag €
1 Kind unter 18 Jahren	358,00
2 Kindern unter 18 Jahren	269,00
3 Kindern unter 18 Jahren	180,00
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	72,00

Ganztagesbetreuung für ein Kind aus einer Familie mit	Monatsbeitrag €
1 Kind unter 18 Jahren	429,00
2 Kindern unter 18 Jahren	321,00
3 Kindern unter 18 Jahren	217,00
4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	86,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, 20. Juli 2023

gez.

Thomas Miller
Bürgermeister